

Die exegetischen Künsteleien des Heiligen werden wir heute nicht mehr bewundern. Es kommt uns weniger auf die theologische Wahrheit als auf die politische Theorie an. Diese war eher traditionell: dem Stellvertreter Petri gebühren beide Schwerter; freilich darf er nur das eine, das geistliche, selber zücken, während er das andere, das materielle, den ausführenden Organen überläßt. Und welchen Platz erhält der Kaiser in diesem System? Man könnte meinen, daß er, der bloß am Rande erwähnt wird, in der gleichen unabhängigen Weise wie der Papst am *ius gladii* partizipiert. Doch genaueres Hinsehen belehrt uns eines Besseren. Schon die biblischen Texte — und gerade darauf setzt Bernhard ja den Akzent — sprechen das materielle Schwert dem Apostel zu: *suus erat et ille!* Danach brauchte er es anscheinend ebenso wenig wie das geistliche Gegenstück mit irgendjemand zu teilen. Hatte er es aber allein besessen, so war dieser Alleinbesitz wie seine übrigen Rechte auf seine römischen Nachfolger übergegangen. Von ihnen empfangen es dann erst die Kaiser. Daß dies keine „Überinterpretation“ ist, läßt sich von einer zweiten Seite her erweisen. Am Schluß unseres Auszugs aus De consideratione heißt es: Das materielle Schwert, das wohlgermerkt dem Papst gehört, soll *ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris* aus der Scheide gezogen werden. Demnach kann das *ius gladii* des Kaisers nur ein abgeleitetes sein. Die Kirche überträgt ihm das Schwert, und er trägt es für die Kirche. Wenn der Zisterzienser bei anderer Gelegenheit die Geistlichen aus den Wirren der Welt heraushalten wollte⁵⁸⁾, so liegt darin kein Widerspruch. Während er in besonderen Fällen und im Grundsätzlichen die Abhängigkeit der einen Gewalt von der anderen betonte, mochte er in der allgemeinen Praxis eine weitgehende Autonomie der beiden Sphären für wünschenswert halten, vielleicht im Sinne jener Unterscheidung von Exekutive und delegierender Autorität, wie wir sie gleichzeitig bei Petrus Venerabilis antreffen⁵⁹⁾.

* * *

Etwa ein Jahrzehnt später führte Rufin die hierokratische Doktrin in die Kanonistik ein. *Apostolicus cum sit maior augusto, non ab eo iudicari, sed eum indicare debet*, bemerkte er zur Dist. 96⁶⁰⁾; und c. 1,

⁵⁸⁾ Migne, PL. 182, 745 f., 747—749. S. den Nachtrag S. 114.

⁵⁹⁾ S. o. S. 95; J. Rivière, Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel (1926) S. 26 ff., 405 ff.

⁶⁰⁾ H. Singer, Die Summa decretorum des Magister Rufinus (1902) S. 192; S. Mochi Onory, Fonti canonistiche dell'idea moderna dello stato (1951) S. 86 f.